

EU-Hygienepaket soll Anfang 2007 in Deutschland umgesetzt werden

– Anhörung im BMELV: DJV fordert auch künftig unbürokratische Abgabe von Wild und Wildbret –

Das EU-Hygienepaket ist seit Januar 2006 in Kraft – umgesetzt in nationales Recht ist es bisher jedoch nicht. Ende Oktober nun lud das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) zu einer Anhörung ein. Grundlage war der zwischenzeitlich vom Ministerium ausgearbeitete „Entwurf einer Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts“. Der DJV forderte in der Anhörung das BMELV auf, die Abgabe von Wild und Wildbret durch Jäger auch künftig unbürokratisch zu ermöglichen und legte eine umfassende Stellungnahme zum Referentenentwurf vor.

Darin bekräftigt der DJV, dass das Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildfleisch nicht von Vorschriften ausgenommen werden könne, die eine sachgerechte, den hygienischen Notwendigkeiten entsprechende Behandlung dieser Lebensmittel regelten. Allerdings müssten die Vorschriften den jagdlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen bei der Gewinnung des Wildbrets sowie den herkömmlichen und absatzbezogen gebotenen Vermarktungsmöglichkeiten der Jägerschaft Rechnung tragen.

Jäger seien auch nie in „Gammelfleisch-Skandale“ verwickelt gewesen, weil die direkte Abgabe kleiner Mengen von Wild oder Wildfleisch vom Jäger an den Endverbraucher oder Einzelhandel die jederzeitige Kontrolle seitens des Konsumenten ermögliche.

Unter anderem hat der DJV auf folgende Punkte hingewiesen:

- Art und Herkunft der im Revier für das Wild ausgebrachten Futtermittel muss ein Jäger nicht belegen können, denn Wild wird nicht, wie etwa Nutzvieh, in regelmäßigen Abständen täglich gefüttert, sondern in Notzeiten oder als Kirmung zur Erleichterung der Bejagung.
- Die Abgabe kleiner Mengen erlegten Wildes muss sowohl im Bereich des Wohnorts des Jägers als auch am Erlegeort des Wildes möglich sein.
- Die Abgabe von selbst gezogenen Trichinenproben (nach einer entsprechenden Schulung) muss sowohl am Erlegeort des Wildes als auch am Wohnort des Jägers möglich sein.
- Das Zerwirken des Wildes und ggf. das Umhüllen des zerlegten Wildbrets darf nicht an die Voraussetzung geknüpft werden, dass der Raum ausreichend zu kühlen und mit einem

Temperaturmessgerät ausgerüstet ist. Dies ist überzogen. Denn das Zerwirken und spätere Umhüllen des bereits gekühlten Stückes erfolgt so zügig, dass eine gesonderte Kühlung während dieser Tätigkeiten entbehrlich ist.

- Die Anforderungen an die Räume und Arbeitsgeräte für die Vermarktung von Wild bzw. Wildfleisch dürfen nicht unverhältnismäßig sein, sondern müssen der Jagdpraxis entsprechen.
- Jägern, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch abgeben, ist zu gestatten, ein erlegtes Stück Wild an einen Metzger zum Enthäuten und Zerlegen abzugeben, um anschließend das zerlegte Wildbret zurückzunehmen und an Endverbraucher oder örtlichen Einzelhandel (z. B. Gastronomie oder Metzgerei) abzugeben.

Das BMELV machte bei der Anhörung deutlich, dass es noch von längeren Beratungen ausgeht, bevor ein mit dem Bundesgesundheitsministerium abgestimmter Verordnungsentwurf vorgelegt werden kann. Dieser soll schließlich Mitte Februar 2007 an den Bundesrat zur Beschlussfassung gehen.